

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 31 vom 2. August 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage
Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über den Beschluss des Bau- und
Umweltausschusses zur 3. Änderung
des Bebauungsplanes „Staufenstraße“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 19. Änderung des
Bebauungsplanes „Bruch-Römerstraße“ für das
Grundstück Fl. Nr. 2325/23 der Gemarkung Ainring
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung
mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

8. Änderung des Baulinienplanes „Hessingstiftung Steilhofweg“
für das Grundstück Fl. Nr. 153/6 in Bayerisch Gmain;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten- 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Öffentliche Widmung des Fußweges vom Hanauerweg über das
Gradierwerk zum Parkplatz des Rathauses Schönau a. Königssee 5

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Einladung zur Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis des Marktes Berchtesgaden zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache ist bis 31.12.2011 befristet. Der Markt Berchtesgaden hat deshalb die Erteilung einer neuen Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen beim Landratsamt beantragt. Die Unterlagen sehen eine Optimierung der Kläranlage vor.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 20. Juli 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Staufenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 21.7.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Staufenstraße“ zur Klarstellung / Änderung der Zulässigkeit von Kniestockbauweise im allgemeinen Wohngebiet im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (3. Änderung).

Gleichzeitig wurde der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Staufenstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 20.7.2011 gebilligt.

Des Weiteren hat der Bau- und Umweltausschuss am 21.7.2011 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Staufenstraße“ mit Begründung liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 10. August 2011 bis Freitag, den 9. September 2011

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Von einer Umweltprüfung wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 27. Juli 2011
Stadt Freilassing

Karlheinz Knott, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Bruch-Römerstraße“ für das Grundstück Fl. Nr. 2325/23 der Gemarkung Ainring gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch

Das o.g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bruch-Römerstraße“. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1.8.2011 diesen Bebauungsplan zu ändern.

Die Änderung beinhaltet im wesentlichen die Erweiterung der Baugrenzen, um das Hauptgebäude profilgleich verlängern zu können, und eine geänderte Garagensituierung.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 1.8.2011 liegt in der Zeit vom

10. August 2011 bis 12. September 2011

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 1. August 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

8. Änderung des Baulinienplanes „Hessingstiftung Steilhofweg“ für das Grundstück Fl. Nr. 153/6 in Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten-

Der Gemeinderat hat die Änderung des Baulinienplans „Hessingstiftung Steilhofweg“ in der Planfassung vom 14.7.2011 einschließlich Begründung in öffentlicher Sitzung am 26.7.2011 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderungssatzung samt Planunterlagen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf. Jedermann kann die Verfahrensunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 27. Juli 2011
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Öffentliche Widmung des Fußweges vom Hanauerweg über das Gradierwerk zum Parkplatz des Rathauses Schönau a. Königssee

Der in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Fußweg vom Hanauerweg über das Gradierwerk zum Parkplatz des Rathauses Schönau a. Königssee wird mit Wirkung zum 2.8.2011 zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Die Widmung beginnt an der Abzweigung der Straße „Hanauerweg“ und am östlichen Ende der Flnr. 611/12 Gmrk. Schönau, Einmündung in den Parkplatz am Rathaus auf Höhe der „Lukaswiese“ und nördlich der Kindertagesstätte Schönau a. Königssee, Flnr. 614 Gmrk. Schönau.

Die Länge der Widmung beträgt insgesamt 325 Meter.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Schönau a. Königssee, den 27. Juli 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

Am Freitag, den 5. August 2011, 8.30 Uhr findet eine Sitzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL statt.

Sitzungsort: Techno-Z Freilassing,
Sägewerkstr. 3, Freilassing,
Seminarraum OG S 2, 2. Stock,

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushalt 2011: Genehmigung Haushaltssatzung
3. Jahresrechnung 2010: Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses
4. Neuwahl der Vorstandschaft
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 31.3.2011
6. Verschiedenes

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Teisendorf, den 1. August 2011
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Ludwig Nutz, Vorsitzender
